



Sitzungsprotokoll

Gremium	Haupt- und Finanzausschuss
Sitzungsdatum	09.05.2019
Uhrzeit	19:30 Uhr bis 20:20 Uhr
Sitzungsort	Raum 222 - Magistratzimmer im Bürgerzentrum,

Anwesend

Vorsitzender:

Pavlos Stavridis (CDU)

Mitglieder:

Karl-Heinz Hamm (FDP)

Erich Herbst (CDU)

Andreas Orth (CDU)

Marika Prasser-Strith (GRÜNE)

Carsten Sinß (SPD)

vertritt Klepper, Tabea (CDU)

Magistrat:

Bürgermeister Michael Heil (CDU)

Werner Fladung (SPD)

Stadtverordnetenversammlung:

Björn Sommer (FDP)

Albert Bungert (CDU)

Schriftführer:

Tobias Müller

Abwesend

Katharina Fladung (SPD)

Tabea Klepper (CDU)

Ausschussvorsitzender Pavlos Stavridis eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 19:30 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

1. Antrag CDU/FDP: Koordinierte (informelle) Bürgerbeteiligung Oestrich-Winkel
2019/47

Antragsbegründung: SV Sommer

Wortbeiträge: SV Prasser-Strith, SV Sommer, SV Sinß, SV Herbst, BM Heil, SV Hamm

SV Sinß (SPD Fraktion) bittet darum, dass über die Punkte 1 bis 4 zum TOP 1 getrennt voneinander abgestimmt wird.

Beschluss

Der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel wird beauftragt:

1. Die Stadtverwaltung nimmt Kontakt zur Stabsstelle „Wiesbadener Identität. Engagement. Bürgerbeteiligung.“ auf, um für eine der nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses einen Referenten zum Thema Bürgerbeteiligung zu gewinnen.
2. Angelehnt an die „Wiesbadener Leitlinien für Bürgerbeteiligung“ ist ein Konzept und eine Struktur innerhalb der Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel zu erarbeiten, die eine wirksame Verbindung zwischen verwaltungsinternen Abläufen, politischen Entscheidungen und bürgerschaftlicher Teilhabe sicherstellt.
3. Zu prüfen ist, ob ein auf die Oestrich-Winkeler Situation zugeschnittenes Konzept zu erarbeiten ist oder ob weitestgehend auf das Konzept der Landeshauptstadt Wiesbaden zurückgegriffen werden kann.
4. Ggf. ist eine Agentur zu beauftragen, die die Konzepterstellung betreut.

Abstimmung

Punkte 1 bis 3: Einstimmig.

Punkt 4: Bei 4 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

2. Antrag SPD: Kreative Wege zur Schaffung von Wohnraum
2019/50

Wortbeiträge: BM Heil, SV Sommer, SV Sinß 1.SR Fladung

Der Ausschussvorsitzende SV Stavridis lässt über den TOP 2 mit den Ergänzungen aus dem Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen abstimmen.

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat im Sinne kreativer Wege zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in unserer Stadt zu prüfen, ob die grundsätzliche Möglichkeit und der Wunsch bei den Eigentümern besteht, auf bzw. an folgenden Grundstücken oder Gebäuden durch Anbau/Aufstockung/Umbau/Umwidmung zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Folgende Maßnahmen sind zu prüfen:

- Anpassung von Bebauungsplänen in ungenutzten Innenbereichen, um kleinere neu bebaubare Flächen zu schaffen.
- Kontaktaufnahme mit den Eigentümern betr. Aufstockung bzw. Umbau von Wohn- und auch gewerblich genutzten Gebäuden, zum Beispiel:
 - Aufstockung der Supermärkte im Stadtteil Oestrich unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte
 - Umbau der ungenutzten Räumlichkeiten über dem REWE-Markt im Stadtteil Winkel

- Aufstockung des südlichen Grundstücksteils der Firma Monier unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte
- Ankauf ehemaliges Weinhaus Merscheid
- Ausweisung von bislang brachliegenden oder künftig nicht mehr genutzten Bauflächen als Mischgebiet oder allgemeines Wohngebiet, zum Beispiel:
 - früherer Parkplatz des Autohauses Basting
 - Brandruine entlang der Jesuitenstraße nebst Umfeld bis AfC
 - evtl. nach Umzug des Autohauses Weber nach Geisenheim deren Grundstücke am Kapperweg.
- Es wird sichergestellt, dass Oestrich-Winkel das vom Amt für Bodenmanagement entwickelte automatisierte Leerstandskataster nutzt, um vorhandene Informationen über bestehende und potenzielle Leerstände im innerörtlichen Raum ohne großen Aufwand zu erhalten (SV Beschluss 2016/052). Außerdem soll die vom Amt für Bodenmanagement angebotene Unterstützung bei der Eigentümeransprache genutzt werden.
- Der Magistrat legt der Stadtverordnetenversammlung eine aktuelle Bestandsaufnahme des Wohnungsmarktes in Oestrich-Winkel vor.
- Der Magistrat legt der Stadtverordnetenversammlung einen ersten Entwurf über Aktivitäten der Stadt zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums in Oestrich-Winkel vor. Dabei werden auch die finanziellen Förderangebote des Bundes berücksichtigt.

Die Ergebnisse sind den Stadtverordneten nach Abschluss der Prüfung vorzulegen.

Abstimmung

Einstimmig.

3. Kindertagesstättenneubau

BM Heil berichtet aus dem Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen.

Wortbeiträge: SV Sommer, SV Sinß, BM Heil

Frage SV Sinß:

Wie hoch wäre die Landesförderung für den geplanten Neubau einer Kindertagesstätte und wäre ein Grundstücksankauf ebenfalls förderfähig?

Antwort BM Heil:

Die Förderung beträgt pauschal 160.000 € pro Gruppe bei ca. 1,6 Mio. € Gesamtkosten zzgl. Grundstücksankauf.

TOP 3 verbleibt im Haupt- und Finanzausschuss

4. Bericht der Kämmerei / Quartalsbericht

1. SR Fladung trägt den Budgetbericht per 30.04.2019 vor.

Wie bereits in der HFA Sitzung am 21.02.2019 berichtet, sind Personalkosten nicht in ausreichender Höhe veranschlagt worden (siehe beigefügte Vermerke zum Protokoll der Sitzung vom 21.02.2019).

Aufgrund nachlassender Steuererträge muss die Entwicklung in den kommenden Monaten genau beobachtet werden, um den Ausgleich nicht zu gefährden. Mit Ende des 2. Quartals muss dann entschieden werden, ob eine Haushaltssperre verhängt werden soll.

Wortbeiträge: BM Heil, SV Herbst, SV Sommer

Frage SV Sommer:

Warum wurden die Mehraufwendungen bei den Personalkosten denn nicht richtig geplant?

Antwort 1.SR Fladung:

Wie bereits berichtet gab es Übertragungsfehler zwischen Mittelanmeldung und Übernahme in den Entwurf, wo genau der Fehler entstanden ist, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Für die Zukunft wurden bereits weitere Kontrollmechanismen eingeführt.

Frage SV Herbst:

Wann wird die neue Blitzeranlage in Betrieb genommen?

Antwort BM Heil:

Heute ist der Vertrag mit der Syna GmbH unterzeichnet worden.

Der Finanzbericht der Kämmerei per 30. April 2019 wird von den Ausschussmitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Kenntnis genommen.

5. Verschiedenes

Sondernutzung Plakatierung

Wortbeiträge: SV Sinß, SV Sommer, BM Heil

Protokollnotiz:

Bei einer Plakatierung handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach dem Hessischen Straßengesetz. Diese Erlaubnispflicht besteht für alle, d. h. sowohl für Gewerbetreibende, Privatpersonen, Vereine als auch für politische Parteien.

Schon vor vielen Jahren hat der Magistrat für die Plakatierung für gewerbliche Zwecke maximal 8 Stellen festgelegt. Nur diese werden genehmigt, wobei eine Größe von maximal DIN A 1 zugelassen wird. Bei Wahlwerbung gelten erleichterte Bedingungen. Die Standorte und die Anzahl sind nicht begrenzt, wobei sich die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien eine Selbstbeschränkung von maximal 40 Plakaten auferlegt haben.

Muster der beiden verschiedenen Plakatgenehmigungen sind dem Protokoll als Anhang beigelegt.

Verkehrsregelungen

Frage SV Sommer:

Aktuell gibt es Pläne für ein neues Ausflugslokal auf dem Gelände der ehemaligen Kiesverladestation in Winkel. Wie soll der Verkehr bei Veranstaltungen in Höhe der Fußgängerunterführung / B42 geregelt werden? Wie verhindert die Stadt, dass Fußgänger zukünftig die B42 überqueren und inwiefern ist Hessen Mobil involviert?

Antwort BM Heil:

Es finden aktuell Gespräche zur Verkehrsregelung zwischen dem zukünftigen Betreiber und Hessen Mobil statt. Vom Ergebnis dieser Gespräche hängt ab, was die Stadt zur Verkehrssicherheit beitragen kann.

Oestrich-Winkel, 10.05.2019

Ausschussvorsitzender
Pavlos Stavridis

Schriftführer
Tobias Müller



Oestrich-Winkel
im Rheingau

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl I S. 178) sowie der §§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.1991 (GVBl I S. 300), Zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl I S. 817), Zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl I S. 204), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am 02.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.
- (3) Öffentliche Flächen oder Einrichtungen im Sinne der Satzung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Lifssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen der öffentlichen Verkehrsmittel, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden und Anlagen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege, Anlagen und Flächen zu nicht vorwiegend ihrer Bestimmung dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Oestrich-Winkel. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Oestrich-Winkel zu stellen. Die Stadt Oestrich-Winkel kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (3) Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn seit der Stellung des Antrags einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein Zeitraum von 4 Wochen verstrichen ist.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkehrseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sich nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
6. Keiner Erlaubnis bedarf das Aufstellen von Plakatständern von zugelassenen Parteien und Wählervereinigungen frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag. Die Wahlwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen. Plakatständer, die auf Wahlveranstaltungen hinweisen sind von der Frist in Satz 1 ausgenommen, müssen aber spätestens am Tag nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

§ 6

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 5 Nr. 4 bis 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6 a

Sammelcontainer

- (1) Sammelcontainer und -behältnisse für Kleidung und sonstigen Hausrat sind nur auf Antrag an den von der Stadt Oestrich-Winkel bestimmten Standorten zulässig.
- (2) Sondernutzungserlaubnisse hierfür erhalten vorrangig und gebührenfrei gemeinnützige Organisationen. Werden nicht alle festgelegten Standplätze abgedeckt, können für die verbliebenen Standplätze Erlaubnisse an wirtschaftliche Unternehmen erteilt werden. Gehen mehr Gebote als verfügbare Plätze ein, entscheidet ggf. der Gebotspreis, bei gleicher Gebotshöhe das Los.
- (3) Die Aufsteller sind verpflichtet, die Behälter regelmäßig zu leeren, in optisch und technisch einwandfreiem Zustand zu halten, mit ihren Kontaktdaten gut lesbar zu kennzeichnen und den Bereich um die Behälter beim Leeren oder bei Bedarf zu reinigen.
- (4) Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Container oder Behältnisse
 - a) nicht regelmäßig geleert werden,
 - b) technisch oder vom Erscheinungsbild ungepflegt sind,
 - c) die Kontaktdaten fehlen oder unleserlich sind oder
 - d) wenn der Bereich um die Sammelstelle vom Aufsteller wiederholt nicht gesäubert wurde.
- (5) Einzelvertragliche Vereinbarungen bei der Abfallsammlung bleiben unberührt.

§ 7

Plakatierung

- (1) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 7 a

Beseitigungspflicht

- (1) Wer Gegenstände im Rahmen einer Sondernutzung auf Flächen im Sinne des § 1 einbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Im Übrigen gilt § 17 a des Hessischen Straßengesetzes entsprechend.¹

§ 8

Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird auf halbe oder volle EURO abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger, als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 1. Februar des Jahres.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

¹ § 17a Unerlaubte Benutzung einer Straße

- (1) ¹Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden Autowracks oder Gegenstände verbotswidrig abgestellt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. ²Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den verbotswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) (2) Die Straßenbaubehörde kann die von der Straße entfernten Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.
- (3) Ist der Eigentümer oder der Halter der von der Straße entfernten Gegenstände innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht ab, so kann die Straßenbaubehörde die Gegenstände verwerten und entsorgen; in der Aufforderung zur Zahlung oder Abholung ist darauf hinzuweisen. ²Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten nach dem Abfallrecht unberührt.
- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten auch für Bundesfernstraßen.

- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Oestrich-Winkel eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 12
Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Wochenmarkt- und Gebührenordnung.

**§ 13
Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 18.12.2007

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 20.12.2007, Rheingau Echo Ausgabe 51/07, öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 21.12.2007 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 21.12.2007

Der Magistrat
gez. Weimann
Bürgermeister

Die Änderungen gem. 1. Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 25.08.2009

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 10.09.2009 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 11.09.2009 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 11.09.2009

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Die Regelungen der letzten Änderungssatzung vom 5.5.2014 traten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung im Rheingau-Echo Nr. 26 vom 26.06.2014.

Oestrich-Winkel, 03.07.2014

Der Magistrat
Im Auftrag
gez. Bönninghaus

Die Regelungen der letzten Änderungssatzung vom 02.02.2015 traten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung im Rheingau-Echo Nr. 11 vom 12.03.2015.

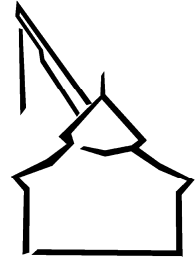
Oestrich-Winkel, 13.03.2015

Der Magistrat

gez. Michael Heil
Bürgermeister

**Gebührenordnung
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen der Stadt Oestrich-Winkel**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Nutzungsge- bühr €	Mindestgebühr €
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baufucht überschreiten und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je m ² jährlich	2,00	10,00
2.	Errichtung eines Baugerüsts bis zur Dauer von zwei Monaten, je lfd. Frontmeter, für jeden weiteren angefangenen Monat bis insgesamt 4 Monaten das Doppelte der Gebühr ab dem 5. Monat das Vierfache der Gebühr je weiteren angefangenen Monat	2,00	30,00
3.	Aufstellung von Warenständen bzw. -tischen je m ² und Monat	4,00	30,00
4.	Aufstellung von Werbeständern je m ² und Monat	4,00	30,00
5.	Aufstellung von gewerblichen Plakatständen als Werbung für Veranstaltungen je angefangene Woche	20,00	40,00
6.	Sonstige Sondernutzungen bis zur Dauer von zwei Monaten je m ² für jeden weiteren angefangenen Monat das Doppelte der Gebühr	4,00	50,00
7.	Nutzung der städt. Werbetafeln an der B42 für max. 4 Wochen	je Tafel 50,00	
8.	Sammelcontainer und -behältnisse nach § 6a Abs. 2 S. 2	je Container oder Behält- nis mind. 500 EUR/Jahr	
9.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	2,00	20,00
10.	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern nur <u>vorübergehend</u> verlegt bei Durchmessern bis 100 mm bei Durchmessern über 100 mm jährlich je angefangene 100 m Länge, sofern <u>auf Dauer</u> verlegt bei Durchmessern bis 100 mm bei Durchmessern über 100 mm	4,50 7,00 20,00 30,00	50,00
11.	Litfasssäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen jährlich	130,00	
12.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.ä.) je Mast jährlich	10,00	
13.	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, Verkaufswagen und gewerblich genutzte Anhänger, die zu anderen Zwecken als zum bloßen Abstellen genutzt oder länger als 2 Wochen geparkt werden je m ² beanspruchter Verkehrsfläche pro angefangener Woche	5,00	50,00



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Stadtverwaltung . Postfach 1205 . 65368 Oestrich-Winkel

Firma XYZ
Divers Plakatgesicht Mustermann
12345 Musterstadt

Unser Zeichen

St02-759-00-0815

Datum

10.05.2019

DER MAGISTRAT

**- STABSSTELLE -
ÖFFENTLICHE SICHERHEIT,
ORDNUNG UND RECHT**

Ansprechpartner

Andrea Heil

Telefon

Durchwahl 06723 992 153
Zentrale 06723 992 0

Telefax

Zentrale 06723 992 139

E-Mail

Andrea.Heil@oestrich-winkel.de

Zimmer

130 (1. Obergeschoss)

Dienstgebäude

Bürgerzentrum
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Besuchszeiten

nach vorheriger Vereinbarung

Internet

www.oestrich-winkel.de

Rheingauer Volksbank

7 062 001 (BLZ 510 915 00)
SWIFT-Code GENODE51RGG
IBAN DE07510915000007062001

Nassauische Sparkasse

459 019 723 (BLZ 510 500 15)
SWIFT-Code NASSDE55XXX
IBAN DE36510500150459019723

Erlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern im Stadtgebiet von Oestrich-Winkel

Ihr Antrag vom 05.11.2022

Sehr geehrte ??? Mustermann/-frau/-divers,

- aufgrund Ihres Antrages wird Ihnen gemäß § 16 Abs.1 und 2 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) gestattet, vom **22.11.2022 bis 08.05.2019** Plakatständer bis maximal Größe DIN A 1 als Hinweis auf die Veranstaltung **„Musterveranstaltung am 11.11.2011“** im Stadtgebiet Oestrich-Winkel an den nachfolgenden Stellen aufzustellen:
 - Rheingaustraße, vor dem Bahnhof,
 - Rheingaustraße, vor dem Haus 129,
 - Kerbepplatz/Ecke Rheinweg, vor dem Gartenhäuschen Hamm,
 - Hauptstraße/Ecke Kirchstraße, vor dem Haus 56,
 - Rheingaustraße, vor der Waage im Stadtteil Oestrich,
 - Rheingaustraße/Ecke Hallgartener Straße,
 - Hallgartener Platz,
 - auf der Verkehrsinsel Hattenheimer Straße/Rebhangstraße im Stadtteil Hallgarten.
- Die Plakate müssen spätestens am 2. Tage nach der Veranstaltung entfernt werden. Ansonsten erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung im Wege der Ersatzvornahme. Die Kosten werden vorläufig auf Euro 31,00 pro Plakat veranschlagt.
- Gebührenberechnung für die Sondernutzung** nach der "Gebührenordnung zur Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Oestrich-Winkel" vom 18.12.2007:
Nr. 5 GebO: Gewerbliche Plakatständer je Woche
8 Plakatständer x 2 Woche(n) x 20,00 Euro = **40,00 EUR**
(Mindestgebühr 40,00 Euro)
GESAMTBETRAG = 40,00 EUR

Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides **unter Angabe des Aktenzeichens „32-759-00-0815“ auf ein Konto der Stadtkasse Oestrich-Winkel zu überweisen.**

Bedingungen und Auflagen:

1. **Ein Verstoß gegen diese Bedingungen und Auflagen führt zum Erlöschen der Erlaubnis.**
2. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
3. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven.
4. An Brückengeländern über Bundes- und Landesstraßen außerhalb der bebauten Ortslage ist Plakatwerbung unzulässig.
5. Das Anbringen von Werbeträgern an Straßenbäumen wird untersagt.
6. **Befestigung mit metallischen Kabeln, Drähten, Seilen u.ä. ist nicht erlaubt.**
7. Plakatständer dürfen nicht an Flächen befestigt werden, die dem öffentlichen Nutzen dienen. Hierzu zählen insbesondere Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen der öffentlichen Verkehrsmittel, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden. **Eine Befestigung an der Hinweisbeschilderung auf Gewerbebetriebe usw. wird ebenso untersagt.**
8. Bei der Aufstellung ist besonders darauf zu achten, dass die Ständer
 - die Sicherheit des fließenden und des Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigen,
 - nicht die Sicht auf Verkehrszeichen, Ampelanlagen oder Richtungswegweiser verdecken,
 - nicht über anderen genehmigten Plakaten angebracht werden.

Für Schäden, welche durch die Aufstellung der Plakattafeln entstehen, übernimmt die Stadt Oestrich-Winkel keine Haftung.

Eine Plakatierung ohne Erlaubnis und somit auch an anderen Stellen im öffentlichen Verkehrsraum ist unzulässig und kann mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Gem. § 17a des Hessischen Straßengesetzes kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen, sofern eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder Autowracks oder Gegenstände verbotswidrig abgestellt werden oder ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den verbotswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Ein Verstoß gegen diese Genehmigung kann zum Widerruf bzw. Erlöschen der Erlaubnis führen und stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 51 Abs. 1 Nr. 3 HStrG dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Wir wünschen der Veranstaltung einen guten Verlauf und viel Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf angegebenen Behörde Widerspruch erheben.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb o.g. Frist beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach eingeht.



Hinweis:

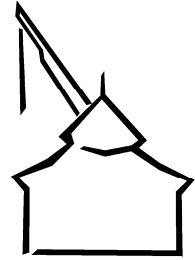
Gem. § 4 Abs. 3 und 5 des Hess. Verwaltungskostengesetzes ist ein erfolglos gebliebener Widerspruch, auch wenn er zurück genommen wurde, grundsätzlich gebührenpflichtig.

Widerspruch und/oder Klage bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit von Verwaltungskosten, d.h. Gebühren sind innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Bitte beachten Sie dies in eigenem Interesse, da ein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem gesetzten Fälligkeitstag eine Gutschrift auf dem Konto der Stadtkasse festgestellt wird.

Sofern allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides (Gebühren- und Auslagenfestsetzung) angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids unmittelbar (d.h. ohne Einlegung eines Widerspruchs) Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124 (Justizzentrum) 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sofern die Sachentscheidung dieses Bescheids angefochten werden soll, ist zu beachten, dass die Kostenentscheidung dieses Bescheids bestandskräftig wird, sofern sich der Widerspruch nicht auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Bönninghaus)



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Musterpartei
Herrn/Frau/Divers Plakatgesicht Mustermann
12345 Musterstadt

Unser Zeichen

St 01-759-00-0815

Datum

10.05.2019

Wahlwerbung in Oestrich-Winkel anlässlich Musterwahl 2019
Aufstellung von Wahlplakatständern; Ihr Antrag vom 10.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags erteilen wir Ihnen gem. § 16 Abs. 1 und 2 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) i.V.m. der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Oestrich-Winkel“ (Sondernutzungssatzung) vom 18.12.2007 die Genehmigung, an geeigneten Plätzen bzw. Gemeindestraßen des Stadtgebietes Oestrich-Winkel Plakatständer bis maximal Größe DIN A 0 (Großflächentafeln sind nicht erlaubt) zum Zwecke der Wahlwerbung und -information zu „Musterwahl 2019“ aufzustellen.

- **Eine Plakatierung ist frühestens 2 Monate vor dem Wahltag zulässig. Die Plakate müssen spätestens am 2. Tage nach der Wahl entfernt werden.**

Eine anderweitige Nutzung der Plakatflächen als zur Wahlwerbung ist unzulässig und bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Auflagen:

1. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs.2 StVO wird hingewiesen. Eine Aufzählung, der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, an denen das Anbringen von Plakaten verboten ist, finden Sie am Ende dieses Schreibens.
2. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven.
3. An Brückengeländern über Bundes- und Landesstraßen außerhalb der bebauten Ortslage ist Plakatwerbung unzulässig.
4. Das Anbringen von Werbeträgern an Straßenbäumen wird untersagt.
5. Plakatständer dürfen nicht an Flächen befestigt werden, die dem öffentlichen Nutzen dienen. Hierzu zählen insbesondere Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Liffasssäulen, Bäume, Fußbereiche von Licht- und Leitungsmasten (so dass Arbeiten am Mast bzw. den Sicherungskästen am Mast behindert werden), Wartehäuschen der öffentlichen Verkehrsmittel, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
6. Die Verkehrssicherungspflicht für die Plakate obliegt Ihnen.
7. Bei der Aufstellung ist besonders darauf zu achten, dass die Ständer

DER MAGISTRAT

**- STABSSTELLE -
ÖFFENTLICHE SICHERHEIT,
ORDNUNG UND RECHT**

Leiter Stabsstelle

Gerhard Bönninghaus

Telefon

Durchwahl 06723 992 120
Zentrale 06723 992 0

Telefax

Durchwahl 06723 992 159

E-Mail

gerhard.boenninghaus
@oestrich-winkel.de

Zimmer

036 (Erdgeschoss)

Dienstgebäude

Bürgerzentrum
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Besuchszeiten

nach vorheriger Vereinbarung

Internet

www.oestrich-winkel.de

Rheingauer Volksbank

7 062 001 (BLZ 510 915 00)
SWIFT-Code GENODE51RGG
IBAN DE07510915000007062001

Nassauische Sparkasse

459 019 723 (BLZ 510 500 15)
SWIFT-Code NASSDE55XXX
IBAN DE36510500150459019723



Dieses Schreiben wurde elektronisch erzeugt und ist daher ohne Unterschrift gültig!

- die Sicherheit des fließenden und des Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigen,
- nicht die Sicht auf Verkehrszeichen, Ampelanlagen oder Richtungswegweiser verdecken,
- nicht über anderen genehmigten Plakaten angebracht werden.

Wie möchten Ihnen empfehlen, den Personen, die mit der Aufstellung der Plakate beauftragt sind, die Liste der Verkehrszeichen, an denen das Plakatieren verboten ist, mit auf den Weg zu geben.

⇒ Wir weisen darauf hin, dass diese Genehmigung **nicht** für Bundes-, Kreis- und Landesstraßen (Rheingaustraße, Hauptstraße, Schillerstraße) gilt. Zuständig hierfür ist das Hessische Amt für Straßen- und Verkehrswesen in Wiesbaden, vertreten durch die Straßenmeisterei in Geisenheim, Chauvignystraße, 65366 Geisenheim. Für das Anbringen von Plakaten an Licht- und Leitungsmasten ist eine Genehmigung der Süwag Energie AG, Postfach 800520, 65905 Frankfurt am Main, erforderlich.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Gem. § 17a des Hessischen Straßengesetzes kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen, sofern eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder Autowracks oder Gegenstände verbotswidrig abgestellt werden oder ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach kommt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den verbotswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Ein Verstoß gegen diese Genehmigung kann zum Widerruf der Erlaubnis führen und stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 51 Abs. 1 Nr. 3 HStrG dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel, Paul-Gerhardt-Weg 1 in 65375 Oestrich-Winkel, Widerspruch erheben.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb o.g. Frist beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach eingeht.

Hinweis:

Gem. § 4 Abs. 3 und 5 des Hess. Verwaltungskostengesetzes ist ein erfolglos gebliebener Widerspruch, auch wenn er zurück genommen wurde, grundsätzlich gebührenpflichtig.

Widerspruch und/oder Klage bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit von Verwaltungskosten, d.h. Gebühren sind innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Bitte beachten Sie dies in eigenem Interesse, da ein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem gesetzten Fälligkeitstag eine Gutschrift auf dem Konto der Stadtkasse festgestellt wird.

Sofern allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides (Gebühren- und Auslagenfestsetzung) angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids unmittelbar (d.h. ohne Einlegung eines Widerspruchs) Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124 (Justizzentrum), 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sofern die Sachentscheidung dieses Bescheids angefochten werden soll, ist zu beachten, dass die Kostenentscheidung dieses Bescheids bestandskräftig wird, sofern sich der Widerspruch nicht auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Bönninghaus)

Aufzählung der Verkehrszeichen und -einrichtungen, an denen das Anbringen von Plakaten nach der StVO verboten ist:

Gefahrzeichen Nr.

- 101 (Gefahrstelle)
- 102 (Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts)
- 103 (Kurve)
- 105 (Doppelkurve)
- 108 (Gefälle)
- 110 (Steigung)
- 112 (unebene Fahrbahn)
- 113 (Schnee- oder Eisglätte)
- 114 (Schleudergefahr bei Nässe oder Schmutz)
- 116 (Splitt, Schotter)
- 120 (verengte Fahrbahn)
- 121 (einseitig verengte Fahrbahn)
- 123 (Baustelle)
- 125 (Gegenverkehr)
- 131 (Lichtzeichenanlage)
- 133 (Fußgänger)
- 134 (Fußgängerüberweg)
- 136 (Kinder)
- 138 (Radfahrer kreuzen)
- 140 (Tiere)
- 142 (Wildwechsel)
- 144 (Flug-betrieb)
- 150 (Bahnübergang mit Schranken)
- 151 (unbeschränkter Bahnübergang)
- 153, 156, 159 und 162 (drei-, zwei- und einstreifige Bake vor Bahnübergang)
- 201 (Andreaskreuz)
- 205 (Vorfahrt).

Vorschriftzeichen Nr.

- 205 (Vorfahrt gewähren)
- 206 (Halt! Vorfahrt gewähren)
- 208 (dem Gegenverkehr Vorfahrt gewähren)
- 209, 211, 214 (vorgeschrieben Fahrtrichtung)
- 215 (Kreisverkehr)
- 220 (Einbahnstraße)
- 222 (vorgeschriebene Vorbeifahrt)
- 224 (Haltestelle)
- 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art)
- 267 (Verbot der Einfahrt)
- 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit)
- 274.1 und 274.2 (Tempo-Zone Anfang/Ende)

Richtzeichen

- 301 (Vorfahrt)
- 306 (Vorfahrtstraße)
- 308 (Vorrang vor dem Gegenverkehr)
- 325, 326 (Beginn/Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches)
- 350 (Fußgängerüberweg)
- 353 (Einbahnstraße)

Verkehrseinrichtungen

- 625 (Richtungstafel in Kurven), Lichtzeichenanlagen